

Stand 09.02.2026

Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes



Beschlossen von der JRK-Landesversammlung am 21. September 2025
Erlassen vom Landesvorstand des Bayerischen Roten Kreuzes am 09. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vision des Bayerischen Jugendrotkreuzes

I. Wesen, Ziele und Aufgaben	Seite 4
§ 1 Wesen	
§ 2 Ziele	
§ 3 Aufgaben	
II. Mitgliedschaft	Seite 6
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 5 Mitgliedsbeitrag	
§ 6 Ehrenmitgliedschaft	
§ 7 Leitungskräfte	
§ 8 Rechte und Pflichten	
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	
§ 10 Beurlaubung, Abberufung aus dem Amt und kommissarische Vertretung	
III. Aufbau	Seite 9
§ 11 Gruppen	
§ 12 Freiwilligenarbeit	
§ 13 Gruppenleiter	
§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter	
§ 15 Örtlicher JRK-Leiter	
§ 16 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter	
§ 17 JRK-Kreisversammlung	
§ 18 JRK-Kreisausschuss	
§ 19 JRK-Kreisleitung	
§ 20 Leiter der Jugendarbeit	
§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit	
§ 22 JRK-Bezirksversammlung	
§ 23 JRK-Bezirksausschuss	
§ 24 Regionalbetreuer	
§ 25 JRK-Bezirksleitung	
§ 26 Vorsitzender des Bezirksausschusses	
§ 27 Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksausschusses	
§ 28 JRK-Landesversammlung	
§ 29 JRK-Landesausschuss	
§ 30 JRK-Landesleitung	
§ 31 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes	
§ 32 Stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes	
§ 33 Schirmherr des Bayerischen Jugendrotkreuzes	
§ 34 Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes	
§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend	
IV. Finanzierung	Seite 23
§ 36 Finanzierung	
V. Allgemeine Bestimmungen	Seite 24
§ 37 Wahlen und Abstimmungen	
§ 38 Abwahl	
§ 39 Geschäftsordnung	
§ 40 Inkrafttreten	

Schematischer Aufbau des Bayerischen Jugendrotkreuzes
Rundschreiben Nr. 25/00 – Mitgliedschaft junger Menschen im BRK
Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes
Mindeststandards des Deutschen Jugendrotkreuzes

Vision des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Wir vom JRK ...

Wir setzen uns für unsere Mitmenschen ein. Unsere Angebote orientieren sich dabei am Maß der Not in Übereinstimmung mit der Idee von Henry Dunant und den Grundsätzen des Roten Kreuzes. Wir sehen es als besondere Aufgabe an, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Maßnahmen der Ersten Hilfe nahe zu bringen, den Schulsanitätsdienst auszubauen und das Gesundheitsbewusstsein zu fördern.

Wir begeistern junge Menschen für das Helfen, indem wir Werte vermitteln und Verantwortungsbewusstsein schaffen. Durch die Stärkung der Jugendarbeit insgesamt und die Beschaffung von Mitteln ermöglichen wir vielfältige Formen der Mitarbeit. Wir bieten ein Gemeinschaftserlebnis an. Wir sprechen Probleme sowie Konflikte an und tragen dazu bei, konstruktive Lösungsansätze zu finden. Wir stehen für eine Völkerverständigung im Sinne der humanitären Idee Henry Dunants und verbreiten diese Ideale.

Damit verfolgen wir einen gesellschaftspolitischen Anspruch und leisten einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Als der Jugendverband des Bayerischen Roten Kreuzes geben wir Raum zum (Er-) Leben von Werthaltungen, in dem Fehler möglich sind und Lernen selbstverständlich ist. Somit unterstützen wir, über das reine Helfen hinaus, die Entwicklung von humanitären Wertvorstellungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und einer klaren, einfachen Darstellungsweise wurde grundsätzlich die männliche Form gewählt. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass hier stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form gemeint ist.

I. Wesen, Ziele und Aufgaben

§ 1 Wesen

(1)
Das Bayerische Jugendrotkreuz ist der anerkannte Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes und des Bayerischen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz im Bayerischen Roten Kreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz des Bayerischen Roten Kreuzes vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Bayerischen Roten Kreuzes.

(2)
Das Bayerische Jugendrotkreuz ist der beim Bayerischen Jugendring (BJR) als freier Träger der Jugendhilfe anerkannte Jugendverband des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und wirkt aktiv an der Durchführung dessen Aufgaben mit. Die repräsentative und verantwortliche Vertretung des Jugendverbandes obliegt auf der entsprechenden Ebene (Kreis-, Stadt-, Bezirks- und Landesjugendring) den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Jugendrotkreuzes. Dieser arbeitet partnerschaftlich mit den Jugendvertretern der anderen BRK-Gemeinschaften zusammen. Gemeinschaftsspezifische Regelungen treffen die Ordnungen der BRK-Gemeinschaften.

(3)
Dem Jugendverband gehören neben den Mitgliedern der Gemeinschaft Jugendrotkreuz alle Mitglieder des BRK bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres an (vgl. Punkt VII.).

(4)
Gemäß der Satzung des BJR haben Jugendorganisationen, die Teil eines Gesamtverbandes mit Erwachsenen sind, außer einem eigenen Organisationsstatut einen eigenen Etat und eine eigene Rechnung zu führen. Ihnen muss das Recht auf selbstständige Gestaltung und Willensbildung im Organisationsstatut der Gesamtorganisation eingeräumt werden.

(5)
Das Jugendrotkreuz (JRK) ist zugleich eine Rotkreuz-Gemeinschaft und versteht sich auch als Nachwuchsorganisation des Gesamtverbandes.

§ 2 Ziele

Die Ziele des Bayerischen Jugendrotkreuzes sind:

- die Entwicklung junger Menschen zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern
- jungen Menschen ein angst- und gewaltfreies Umfeld zu bieten
- jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung zu vermitteln
- junge Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung zu ermutigen
- junge Menschen zu sozialem Handeln anzuleiten
- junge Menschen zu gewinnen, sich für Frieden und Völkerverständigung einzusetzen
- junge Menschen zu befähigen, sich für Interkulturelle Öffnung und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen einzusetzen sowie
- junge Menschen zu stärken, sich für Gesundheit und Umwelt zu engagieren

§ 3 Aufgaben

(1)

Das Bayerische Jugendrotkreuz hat die Aufgabe, den Rotkreuz-Gedanken in der Jugend zu wecken, zu pflegen und in die Tat umzusetzen. Dies geschieht einerseits, indem seine Mitglieder die Ziele des Bayerischen Jugendrotkreuzes verwirklichen, andererseits durch Aktionen, Programme und Hilfen, die das Bayerische Jugendrotkreuz im Rahmen der Ziele Kindern und Jugendlichen, Kindergärten und Schulen sowie anderen Einrichtungen und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit anbietet.

(2)

Das Bayerische Jugendrotkreuz veranstaltet Bildungsmaßnahmen und bietet Möglichkeiten für eine sinnvolle Freizeitgestaltung seiner Mitglieder.

(3)

Das Bayerische Jugendrotkreuz arbeitet unter besonderer Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder an der Erfüllung der Aufgaben des BRK mit.

(4)

Das Bayerische Jugendrotkreuz ist als Jugendverband für die jugendpflegerische Betreuung der Mitglieder und Anwärter des BRK zuständig, soweit dies nach deren Lebensalter geboten ist.

Die Umsetzung der Aufgaben ist wie folgt definiert:

1. Jugendarbeit ist ein Erziehungs- und Bildungsbereich eigener Prägung neben Familie, Schule und Beruf.
2. Das Bayerische Jugendrotkreuz bezieht sich auf die Inhalte des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Schwerpunkte gemäß § 11 (3) SGB VIII:
 - a) außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
 - b) Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
 - c) Arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - d) internationale Jugendarbeit
 - e) Kinder- und Jugenderholung
 - f) Jugendberatung
 - g) erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß § 14 SGB VIII:

Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden. Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
 - Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
3. Um diese Ziele und Aufgaben umsetzen zu können, wird entsprechend § 12 (2) SGB VIII die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch das Bayerische Jugendrotkreuz werden Anliegen und Interessen seiner Mitglieder und anderer junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

(5)
Fachbereiche

1. Zur Erledigung der Aufgaben sollen Fachbereiche gebildet werden.

Diese sind:

- a) Gruppenaktivitäten und Projekte,
- b) Aus- und Fortbildung,
- c) Schularbeit,
- d) Notfalldarstellung,
- e) Interkulturelle Öffnung.

Im Bedarfsfall können weitere Fachbereiche gebildet werden.

2. Die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses im Einvernehmen mit der Mehrheit des jeweiligen Ausschusses berufen. Zur Bewältigung der Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder werden ebenfalls im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ausschuss berufen. Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der Fachbereiche und Arbeitskreise endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des jeweiligen Ausschusses.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)
Mitglieder des JRK können Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden, die gewillt sind, ihre Kräfte in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen, sich zu den Zielen des JRK zu bekennen und die Bestimmungen der Satzung des BRK und der Ordnung des JRK anzuerkennen.

(2)
Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglied im JRK sein oder werden, wenn sie in besonderer Weise dafür tätig sind.

(3)
Die Annahme eines Wahlamtes oder einer Berufung gilt als Beitrittserklärung. Hierauf ist vor der Wahl bzw. Berufung hinzuweisen.

(4)
Über die Aufnahme in das JRK entscheidet der Leiter der Jugendarbeit (LdJA) im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich dieser nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der Kreisgeschäftsstelle gegenteilig äußert. Ab Einreichung des Aufnahmeantrages bei der Kreisgeschäftsstelle bis zur Aufnahme des Mitglieds besteht ein Anwartschaftsverhältnis. Während dieser Zeit bestehen keine Mitgliedsrechte nach § 8, jedoch Versicherungsschutz im Rotkreuzdienst (wie unter § 8 (1) 8). Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, sofern nicht ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist.

(5)
Die Mitgliedschaft im JRK wird durch die Aushändigung des JRK-Mitgliedsausweises und des JRK-Mitgliedsbuches bestätigt.

(6)
Weiter besteht die Möglichkeit einer befristeten Mitgliedschaft in Projektgruppen sowie die freiwillige Mitarbeit bei einzelnen Maßnahmen und Aktionen. Aus diesen befristeten Mitgliedschaften ergeben sich nur diejenigen Rechte und Pflichten, die sich zur Durchführung des Projektes, der Maßnahme oder Aktion als notwendig erweisen. Einzelne Festlegungen hierzu können vom LdJA getroffen werden. Der Leiter einer Projektgruppe, Maßnahme oder Aktion meldet deren Mitglieder schriftlich dem LdJA.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Für die Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Bei dieser Regelung gibt es keine Ausnahmen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1)
Wer sich um das JRK in besonderem Maße verdient gemacht hat, kann vom Landesausschuss JRK zum Ehrenmitglied des JRK ernannt werden. Die Ernennung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landesausschusses voraus.

(2)
Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK.

§ 7 Leitungskräfte

Leitungskräfte im Jugendrotkreuz sind alle in die jeweiligen Ämter gewählten oder hinzuberufenen und die nach den §§ 18 (2) 8., 23 (2) 12. und 29 (2) 14. kommissarisch eingesetzten Amtsträger.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1)
Alle Mitglieder im Jugendrotkreuz haben folgende Rechte und Pflichten:

1. Anerkennung der BRK-Satzung und der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes
2. Regelmäßige Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des JRK
3. Aktives Wahlrecht gemäß der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie der BRK-Satzung und Wahlordnung
4. Passives Wahlrecht ab vollendetem 16. Lebensjahr gemäß der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gemäß der BRK-Satzung
5. Recht auf Aus- und Fortbildung entsprechend der Funktion und der Ausbildungsordnung für das BRK und den Bestimmungen des JRK, insbesondere der Rahmenkonzeption zur Bildungsarbeit im Bayerischen Jugendrotkreuz
6. Recht auf Führen des JRK-Ausweises und des JRK-Mitgliedsbuches
7. Recht auf Tragen von JRK-Bekleidung
8. Recht auf Versicherungsschutz entsprechend den gültigen Bestimmungen
9. Beschwerderecht gemäß der Satzung des BRK

(2)
Alle Leitungskräfte im Jugendrotkreuz haben zudem folgende Rechte und Pflichten:

1. Recht und Pflicht, in den jeweiligen Gremien mitzuarbeiten und gemäß ihrer Funktion mit zu beschließen.

2. Verpflichtung, sich entsprechend der Funktion aus- und fortzubilden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Vollendung des 27. Lebensjahres, sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 4 (2) vorliegt.
2. Beendigung eines Projektes oder einer einzelnen Maßnahme oder Aktion gemäß § 4 (6) in Verbindung mit § 12 Freiwilligenarbeit, sofern keine reguläre Mitgliedschaft im JRK beantragt wurde.
3. Austritt:
Er ist gegenüber dem LdJA zu erklären. Dieser macht die Erklärung aktenkundig. Bei Minderjährigen ist diese Erklärung dem gesetzlichen Vertreter schriftlich zur Kenntnis zu geben.
4. Ausschluss:
Wer wiederholt gegen die Satzung des BRK oder die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz verstößt oder das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder seinen Pflichten nicht nachkommt, kann von der nächsthöheren Leitungskraft im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des übergeordneten Ausschusses ausgeschlossen werden. Die Vorwürfe sind dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen, anschließend muss er zur Sache angehört werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auszuschließenden, bei Minderjährigen gegenüber einem der gesetzlichen Vertreter. Die Erklärung ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über das Beschwerderecht zu versehen. Hiergegen kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde bei dem dem Ausschließenden jeweils übergeordneten Ausschuss einreichen. Bei Minderjährigen ist das Beschwerderecht von dessen gesetzlichen Vertretern auszuüben, sofern nicht ein Elternteil allein vertretungsberechtigt ist. Der übergeordnete Ausschuss entscheidet bei seiner nächsten Sitzung endgültig. Allen Mitgliedern steht der Widerspruch nach der Satzung des BRK offen.

(2)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der JRK-Ausweis sowie die Ausrüstung bei der zuständigen Leitungskraft abzugeben. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

§ 10 Beurlaubung, Abberufung aus dem Amt und kommissarische Vertretung

(1)

Leitungskräfte des JRK können vom Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, vom Vorsitzenden des zuständigen Bezirksausschusses sowie vom zuständigen LdJA auf Antrag für eine begrenzte Zeit beurlaubt werden. Der Antrag kann vom zu Beurlaubenden oder dem Ausschuss der für die Entscheidung zuständigen Ebene gestellt werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Leitungskraft der nächsthöheren Ebene.

(2)

Leitungskräfte des JRK können vom Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, vom Vorsitzenden des zuständigen Bezirksausschusses sowie vom zuständigen LdJA aus dem Amt abberufen werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Leitungskraft der nächsthöheren Ebene. Die Erklärung ist schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung über das Beschwerderecht zu versehen.

Gegen eine Abberufung aus dem Amt kann der Betroffene Widerspruch beim Schiedsgericht erheben. Hier finden die Regelungen der BRK-Satzung Anwendung.

(3)
Gleichzeitig mit der Beurlaubung oder Abberufung aus dem Amt ist nötigenfalls die kommissarische Vertretung durch den Beurlaubenden oder Enthebenden zu regeln.

(4)
Im Weiteren gelten die Bestimmungen der entsprechenden Paragraphen der BRK-Satzung und der Schiedsordnung.

III. Aufbau

§ 11 Gruppen

(1)
Im Kreisverband werden JRK-Gruppen, die altersmäßig gegliedert sein sollen, im Einvernehmen mit dem LdJA gebildet.

(2)
Die Gruppenstärke soll 15 Personen nicht übersteigen.

(3)
Die Mitglieder der Gruppe wählen den Gruppenleiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Gruppenleiter.

(4)
Die Mitglieder der Gruppe sind gemeinschaftlich, aktiv und mitverantwortlich an der Gestaltung und Organisation der Jugendarbeit in ihrer Gruppe beteiligt.

(5)
Die Mitglieder der Gruppe wirken durch Anträge und Anregungen an die JRK-Kreisversammlung und den JRK-Kreisausschuss, die sie mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, aktiv auf Kreisebene mit.

§ 12 Freiwilligenarbeit

(1)
Für bestimmte Aktionen und Aufgaben können Projektgruppen vom LdJA gebildet werden. Diese Projekte sind auf einen bestimmten Zeitraum angelegt, der die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten soll. Die Projektgruppen leitet jeweils ein vom LdJA eingesetztes JRK-Mitglied. Dieser Leiter berichtet dem JRK-Kreisausschuss über den aktuellen Stand des Projektes.

(2)
Neben der Projektarbeit besteht im JRK die Möglichkeit der Freiwilligenarbeit. Diese Personen werden im JRK freiwillig tätig und beteiligen sich im Rahmen einer Aufgabe. Die Freiwilligen sind beim LdJA formlos zu melden. Aus dieser aufgabenorientierten Mitgliedschaft ergeben sich nur diejenigen Rechte und Pflichten, die sich zur Durchführung dieser Aufgabe als notwendig erweisen.

§ 13 Gruppenleiter

(1)
Der Gruppenleiter leitet seine Gruppe nach jugendpflegerischen Gesichtspunkten und gemäß den ihm übertragenen Aufgaben. Dabei arbeitet er mit seinen Stellvertretern partnerschaftlich zusammen. Er ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und Vorschriften für das Bayerische Jugendrotkreuz in seiner Gruppe verantwortlich.

- (2)
Er hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern seiner Gruppe.
- (3)
Er hat die Aufsichtspflicht über die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- (4)
Er hält regelmäßig Gruppenstunden ab und sorgt für die Aus- und Weiterbildung seiner Gruppenmitglieder. Darüber hinaus organisiert er eigene Aktionen der Gruppe. Wenn diese den Rahmen einer Gruppenstunde übersteigen, ist die nächsthöhere Leitungskraft zu informieren.
- (5)
Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Versammlungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Mitglieder seiner Gruppe weiter. Durch Anträge und Anregungen an die JRK-Kreisversammlung und den JRK-Kreisausschuss wirkt er aktiv auf Kreisebene mit.
- (6)
Für sämtliche der Gruppe überlassene Gegenstände des BRK trägt der Gruppenleiter die Verantwortung im Rahmen seiner Aufgaben.
- (7)
Er wählt den Örtlichen JRK-Leiter und bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende Örtliche JRK-Leiter, sofern ein solcher in seinem Bereich vorgesehen ist.
- (8)
Er muss mindestens das 16. Lebensjahr, sollte aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (9)
Neue Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.
- (10)
Eine Wiederwahl zur Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (9) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Gruppenleiter gemäß § 14 (3) waren. Diese Regelung kann aus triftigen Gründen von der Kreisleitung einmalig ausgesetzt werden. Hierfür muss eine schriftliche Stellungnahme an den jeweiligen Bezirksverband innerhalb einer Frist von vier Wochen ergehen. Ein Nachweis der Grundausbildung gemäß Absatz (9) muss folgend in den nächsten vier Jahren erbracht werden.

§ 14 Stellvertretender Gruppenleiter

- (1)
Er unterstützt den Gruppenleiter in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.
- (2)
Er muss mindestens das 16. Lebensjahr, sollte aber das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3)
Neue stv. Gruppenleiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.
- (4)
Eine Wiederwahl zur stellvertretenden Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis

der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Gruppenleiter gemäß § 13 (9) waren. Diese Regelung kann aus triftigen Gründen von der Kreisleitung einmalig ausgesetzt werden. Hierfür muss eine schriftliche Stellungnahme an den jeweiligen Bezirksverband innerhalb einer Frist von vier Wochen ergehen. Ein Nachweis der Grundausbildung gemäß Absatz (3) muss folgend in den nächsten vier Jahren erbracht werden.

§ 15 Örtlicher JRK-Leiter

- (1)
Er vertritt das JRK in seinem Bereich.
- (2)
Er unterstützt und koordiniert die JRK-Arbeit in seinem Bereich und ist für sie verantwortlich.
- (3)
Er hält engen Kontakt zu den Gruppenleitern und Gruppen in seinem Bereich.
- (4)
Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gruppenleitern und -mitgliedern seines Bereiches.
- (5)
Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Gruppenleiter und den LdJA weiter.
- (6)
Er hält engen Kontakt zu den anderen RK-Gemeinschaften in seinem Bereich.
- (7)
Er bemüht sich im Einvernehmen mit dem LdJA und dem Leiter der Schularbeit um einen guten Kontakt zu den Schulen in seinem Bereich.
- (8)
Er trägt für sämtliche dem JRK in seinem örtlichen Bereich überlassenen Ausrüstungsgegenstände die Verantwortung im Rahmen seiner Aufgaben.
- (9)
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (10)
Neue Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.
- (11)
Eine Wiederwahl zum Örtlichen JRK -Leiter ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (10) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter gemäß § 16 Absatz (3) waren. Diese Regelung kann aus triftigen Gründen von der Kreisleitung einmalig ausgesetzt werden. Hierfür muss eine schriftliche Stellungnahme an den jeweiligen Bezirksverband innerhalb einer Frist von vier Wochen ergehen. Ein Nachweis der Grundausbildung gemäß Absatz (10) muss folgend in den nächsten vier Jahren erbracht werden.

§ 16 Stellvertretender Örtlicher JRK-Leiter

(1)
Er unterstützt den Örtlichen JRK-Leiter in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2)
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3)
Neue stv. Örtliche Leiter müssen innerhalb der ersten vier Jahre nach Wahl ihre Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit oder eine vergleichbare Ausbildung beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.

(4)
Eine Wiederwahl zur stellvertretenden Gruppenleitung ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Örtlicher JRK Leiter gemäß § 15 (10) waren. Diese Regelung kann aus triftigen Gründen von der Kreisleitung einmalig ausgesetzt werden. Hierfür muss eine schriftliche Stellungnahme an den jeweiligen Bezirksverband innerhalb einer Frist von vier Wochen ergehen. Ein Nachweis der Grundausbildung gemäß Absatz (3) muss folgend in den nächsten vier Jahren erbracht werden.

§ 17 JRK-Kreisversammlung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäß § 18 (1) 1. und 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.

Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Kreisebene, der Beauftragte des Kreisverbandes für das JRK und die Leiter der Projektgruppen.

(2)

Aufgaben

1. Sie dient dem Informationsfluss in alle Richtungen und gibt Anregungen an die Gruppenleiter, Projektgruppenleiter und den Kreisausschuss.
2. Sie legt die Schwerpunkte der JRK-Arbeit auf Kreisebene fest.
3. Durch Anträge und Anregungen an die JRK-Bezirksversammlung und den Bezirksausschuss wirkt sie aktiv auf Bezirksebene, durch Anträge und Anregungen an die JRK-Landesversammlung, aktiv auf Landesebene mit.
4. Die Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Von diesem darf am Tag der Wahl mindestens eine Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie fünf gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.

§ 18 JRK-Kreisausschuss

(1)

Zusammensetzung

1. Er setzt sich zusammen aus den von den Gruppenleitern und Örtlichen JRK-Leitern gewählten Mitgliedern gemäß § 17 (2) 4.
2. Er kann sich bis zu fünf weitere Persönlichkeiten hinzuberufen. Diese gehören dem Kreisausschuss mit Sitz und Stimme an. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem Kreisausschuss gehört ferner mit beratender Stimme der Beauftragte des Kreisverbandes für das JRK an. Dieser wird auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Vorstand des Kreisverbandes berufen und unterstützt den LdJA in allen Verwaltungsangelegenheiten und sorgt mit ihm für einen ausreichenden Informationsfluss zwischen Kreisausschuss und Kreisgeschäftsstelle. Er ist an die Beschlüsse des Kreisausschusses gebunden.
4. Der Kreisausschuss sucht die Zusammenarbeit mit den Leitungskräften der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften. Die Form der Mitarbeit im Kreisausschuss wird im Einvernehmen mit diesen geregelt.

(2)

Aufgaben

1. Dem Kreisausschuss obliegt die Planung und Koordinierung der JRK-Arbeit in seinem Kreisverband. Er ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und Vor-

schriften des JRK sowie der Durchführung der Beschlüsse des Landesausschusses und Bezirksausschusses verantwortlich.

2. Er veranstaltet Aktionen zur Belebung der JRK-Arbeit in seinem Kreisverband und setzt die Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung um.
3. Er legt fest, ob und gegebenenfalls in welchen örtlichen Bereichen ein Örtlicher JRK-Leiter von den betreffenden Gruppenleitern in gesonderter Sitzung zu wählen ist.
4. Durch Anträge und Anregungen an die JRK-Bezirksversammlung und den Bezirksausschuss wirkt er aktiv auf Bezirksebene, durch Anträge und Anregungen an die JRK-Landesversammlung aktiv auf Landesebene mit.
5. Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem Zuständigkeitsbereich.
6. Er wählt die Delegierten des Jugendverbandes für den Stadt- und Kreisjugendring. Die Anzahl richtet sich nach den Anforderungen der Stadt- und Kreisjugendringe.
7. Er setzt kommissarisch bis zur nächsten JRK-Kreisversammlung einen stellvertretenden Leiter der Jugendarbeit ein, wenn diese Position nicht besetzt ist.

§ 19 JRK-Kreisleitung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem LdJA und seinen Stellvertretern. Der Beauftragte des Kreisverbandes für das JRK gehört ihr mit beratender Stimme an.

(2)

Aufgaben

Sie unterstützt den LdJA bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 20 Leiter der Jugendarbeit

(1)

Er ist für grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendarbeit und für die jugendpflegerische Betreuung der Mitglieder und Anwärter des BRK in seinem Kreisverband, soweit dies nach deren Lebensalter geboten ist, zuständig.

(2)

Der LdJA vertritt das JRK in seinem Kreisverband in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreisausschusses. Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. LdJA Mitglied im BRK-Kreisvorstand.

Ständige Vertreter und Abwesenheitsvertreter im BRK-Kreisvorstand im Sinne der BRK-Satzung können von JRK-Kreisausschuss benannt werden.

(3)

Er ist an die Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung und des Kreisausschusses gebunden und informiert diese über die Ergebnisse der Sitzungen des Kreisvorstandes.

(4)

Er beruft mindestens zweimal im Jahr sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Kreisausschusses und wenn es vom Bezirksausschuss verlangt wird, eine Kreisausschusssitzung ein, in der er den Vorsitz hat.

- (5)
Er stellt die Haushaltsanforderungen für das JRK zusammen, meldet sie beim Kreisverband an und vertritt diese bei den Haushaltsberatungen im Kreisvorstand.
- (6)
Er ist für die Verwendung und Abrechnung der Mittel verantwortlich.
- (7)
Er trifft verantwortlich die Auswahl der Mitglieder zu den einzelnen Lehrgängen und meldet diese.
- (8)
Er sorgt für eine entsprechende Darstellung des JRK in der Öffentlichkeit.
- (9)
Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK in seinem Kreisverband und kann an allen Veranstaltungen des JRK in seinem Kreisverband teilnehmen.
- (10)
Er lädt mindestens einmal pro Jahr zu einer JRK-Kreisversammlung ein und leitet diese.
- (11)
Kommt keine gültige Wahl zustande, kann der LdJA, bis zum Zustandekommen einer solchen, Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter und deren Stellvertreter kommissarisch einsetzen.
- (12)
Er entscheidet über die Bildung von Gruppen und Projektgruppen.
- (13)
Er hält Kontakt zu den anderen Jugendorganisationen, zu den Schulbehörden und den anderen Einrichtungen der Bildungsarbeit.
- (14)
Er lädt mind. einmal jährlich zu einem „RTG-J“ ein und berichtet über die Ergebnisse im JRK-Kreisausschuss. Näheres s. §35.
- (15)
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (16)
Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.
- (17)
Eine Wiederwahl zum Leiter der Jugendarbeit ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (16) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor stellvertretender Leiter der Jugendarbeit gemäß § 21 (3) waren. Diese Regelung kann aus triftigen Gründen von der Bezirksleitung einmalig ausgesetzt werden. Hierfür muss eine schriftliche Stellungnahme an den jeweiligen Landesverband innerhalb einer Frist von vier Wochen ergehen. Ein Nachweis der Ausbildung gemäß Absatz (16) muss folgend in den nächsten vier Jahren erbracht werden.

§ 21 Stellvertretender Leiter der Jugendarbeit

- (1)
Er unterstützt den LdJA in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten. Gibt es zwei Stellvertreter, entscheidet der LdJA, welcher Stellvertreter ihn vertritt.

(2)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3)

Ein neuer stv. Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.

(4)

Eine Wiederwahl zum stv. Leiter der Jugendarbeit ist ausgeschlossen, sofern der Nachweis der erforderlichen Grundausbildung gemäß Absatz (3) zum Zeitpunkt der Kandidatur nicht vollständig vorliegt. Selbiges gilt für Kandidaten, die zuvor Leiter der Jugendarbeit gemäß § 20 (16) waren. Diese Regelung kann aus triftigen Gründen von der Bezirksleitung einmalig ausgesetzt werden. Hierfür muss eine schriftliche Stellungnahme an den jeweiligen Landesverband innerhalb einer Frist von vier Wochen ergehen. Ein Nachweis der Ausbildung gemäß Absatz (3) muss folgend in den nächsten vier Jahren erbracht werden.

§ 22 JRK-Bezirksversammlung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die LdJA, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Bezirksausschusses eines Bezirksverbandes gemäß § 23 (1) 1. und 2.. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.

Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Bezirksebene sowie der JRK-Beauftragte des Bezirksverbandes.

(2)

Aufgaben

1. Sie dient dem Informationsfluss in alle Richtungen und gibt Anregungen an die LdJA und den Bezirksausschuss.
2. Sie legt die Schwerpunkte der JRK-Arbeit auf Bezirksebene fest.
3. Durch Anträge und Anregungen an die JRK-Landesversammlung wirkt sie aktiv auf Landesebene mit.
4. Die LdJA wählen den Vorsitzenden des Bezirksausschusses und dessen bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Diese drei sind Mitglieder der BRK-Bezirksversammlung. Außerdem wählen die LdJA drei weitere Mitglieder des Bezirksausschusses, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Diese sind die drei Ersatzdelegierten für die BRK-Bezirksversammlung.
Von den Mitgliedern des Bezirksausschusses darf eine Person am Tag der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Weiterhin wählen sie drei Delegierte sowie zehn gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.

§ 23 JRK-Bezirksausschuss

(1)

Zusammensetzung

1. Er setzt sich zusammen aus den von den LdJA gemäß § 22 (2) Nr. 4 gewählten Mitgliedern.

2. Er beruft sich bis zu vier weitere Persönlichkeiten hinzu. Diese gehören dem Bezirksausschuss mit Sitz und Stimme an; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Dem Bezirksausschuss gehört außerdem der Beauftragte des Bezirksverbandes für das JRK mit beratender Stimme an. Dieser wird auf Vorschlag des Bezirksausschusses vom Vorstand des Bezirksverbandes berufen.
4. Der Beauftragte unterstützt den Bezirksausschuss bei der Umsetzung seiner Beschlüsse und in allen Verwaltungsangelegenheiten. Er ist an die Beschlüsse des Bezirksausschusses gebunden.
5. Der Bezirksausschuss sucht die Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften. Die Form der Mitarbeit im Bezirksausschuss wird im Einvernehmen mit diesen geregelt.

(2)

Aufgaben

1. Der Bezirksausschuss ist für die Einhaltung der Satzung des BRK, der Ordnung und Vorschriften des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie für die Durchführung der Beschlüsse des Landesausschusses in seinem Bezirksverband verantwortlich.
2. Er plant und veranstaltet Aktionen zur Belebung der JRK-Arbeit in seinem Bezirksverband.
3. Durch Anregungen und Anträge an die JRK-Landesversammlung und den Landesausschuss wirkt er aktiv auf Landesebene mit.
4. Er sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen der Kreis- und Landesebene.
5. Er sorgt für die direkte Betreuung des JRK in den Kreisverbänden seines Bezirksverbandes. Hierzu kann er Regionen bilden und dort Regionalbetreuer berufen.
6. Er kann die Einberufung des Kreisausschusses vom zuständigen LdJA verlangen, wenn es das Interesse des JRK erfordert.
7. Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem Zuständigkeitsbereich.
8. Mitglieder des Bezirksausschusses können in dessen Auftrag an allen Veranstaltungen des JRK in ihrem Bezirksverband teilnehmen.
9. Der Bezirksausschuss schlägt dem Vorstand des Bezirksverbandes den Beisitzer und dessen Stellvertreter beim Schiedsgericht zur Wahl vor.
10. Er wählt bis zu zwei Delegierte des Jugendverbands für den Bezirksjugendring.
11. Er setzt kommissarisch bis zur nächsten JRK-Bezirksversammlung einen stellvertreten den Vorsitzenden des Bezirksausschusses ein, wenn diese Position nicht besetzt ist.

§ 24 Regionalbetreuer

(1)

Er sorgt für einen guten Informationsfluss zwischen den Kreisverbänden seiner Region und dem Bezirksausschuss.

(2)

Er unterstützt die Jugendarbeit der Kreisverbände seiner Region und verstärkt die Kontakte zwischen den Kreisverbänden.

(3)

Er kann an allen Veranstaltungen des JRK in seiner Region teilnehmen.

(4)

Er ist dem Bezirksausschuss verantwortlich und erstattet diesem regelmäßig Bericht.

(5)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 25 JRK-Bezirksleitung

(1)

Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses und seinen Stellvertretern. Der Beauftragte des Bezirksverbandes für das JRK gehört ihr mit beratender Stimme an.

(2)

Aufgaben

Sie unterstützt den Vorsitzenden des Bezirksausschusses bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 26 Vorsitzender des Bezirksausschusses

(1)

Der Vorsitzende vertritt das JRK in seinem Bezirksverband in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit des Bezirksausschusses. Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. Vorsitzenden Mitglied im BRK-Bezirksvorstand.

Ständige Vertreter und Abwesenheitsvertreter im BRK-Bezirksvorstand im Sinne der BRK-Satzung können vom JRK-Bezirksausschuss benannt werden.

(2)

Er ist an die Beschlüsse der JRK-Bezirksversammlung und des Bezirksausschusses gebunden und informiert diesen über Ergebnisse der Sitzungen des Vorstandes des Bezirksverbandes und des Landesausschusses.

(3)

Er vertritt den Bezirksausschuss im Landesausschuss, sofern er keinen anderen Vertreter aus dem Bezirksausschuss entsendet.

(4)

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK in seinem Bezirksverband und kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des JRK in seinem Bezirksverband teilnehmen.

(5)

Er erstellt in enger Abstimmung mit dem Beauftragten die Haushaltsanforderungen für das JRK und informiert hierüber den Bezirksausschuss.

(6)

Er beruft mindestens zweimal im Jahr eine Bezirksausschusssitzung ein, des Weiteren, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksausschusses beantragt oder vom Landesausschuss verlangt wird.

(7)

Er lädt mindestens einmal im Jahr zu einer JRK-Bezirksversammlung ein und leitet diese.

(8)
Er kann, wenn in einem Kreisverband keine gültige Wahl eines Leiters der Jugendarbeit zu Stande kommt, bis zum Zustandekommen einer solchen einen LdJA kommissarisch einsetzen.

(9)
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(10)
Er lädt mind. einmal jährlich zu einem „RTG-J“ ein und berichtet über die Ergebnisse im JRK-Bezirksausschuss. Näheres s. §35.

§ 27 Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksausschusses

(1)
Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden des Bezirksausschusses in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten. Gibt es zwei Stellvertreter, entscheidet der Vorsitzende des Bezirksausschusses, welcher Stellvertreter ihn vertritt.

(2)
Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 28 JRK-Landesversammlung

(1)
Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse, die hinzuberufenen Mitglieder des Landesausschusses sowie der Vorsitzende und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt. Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Landesebene, die Geschäftsführung des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie die JRK-Beauftragten der Bezirksverbände.

(2)
Aufgaben

1. Sie schlägt dem BRK-Landesvorstand die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz zum Erlass vor. Anträge zur Änderung der Ordnung bzw. zum Erlass einer neuen Ordnung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der JRK-Landesversammlung.
2. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des JRK auf Landesebene fest.
3. Ihr obliegt die Beschlussfassung zu jugendverbandsspezifischen Angelegenheiten.
4. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des JRK-Landesausschusses entgegen.
5. Die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände und die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse wählen den Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes und dessen bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter. Außerdem wählen sie 10 Delegierte und 20 gleichberechtigte Ersatzdelegierte als Delegierte für die BRK-Landesversammlung; diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen keine Mitglieder der JRK-Landesversammlung sein. Weiterhin wählen sie die Delegierten und 15 gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Bundeskonferenz, die ebenfalls keine Mitglieder der JRK-Landesversammlung sein müssen.

(3)

Beschlussfähigkeit

Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 29 JRK-Landesausschuss

(1)

Zusammensetzung

1. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, sofern kein anderer Vertreter entsandt wurde.
2. Er beruft bis zu zwei weitere Persönlichkeiten hinzu, die dem Landesausschuss mit Sitz und Stimme angehören; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Ferner gehören dem Landesausschuss jeweils die Beauftragten der Bezirksverbände für das JRK und der Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes, jeweils mit beratender Stimme, an.
4. Die 10 stimmberechtigten LAJ-Mitglieder sind Delegierte für die BRK-Landesversammlung.

(2)

Aufgaben

1. Der Landesausschuss ist das Leitungsgremium des JRK.
2. Er koordiniert die JRK-Arbeit auf Landesebene und fasst Beschlüsse zu aktuellen Fragen der Verbands- und Jugendarbeit.
3. Er sucht die Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
4. Er berät und fasst Beschlüsse über die Bildungsarbeit sowie über Aktionen und Programme.
5. Er beschließt weitere Bestimmungen für das JRK, die das JRK betreffenden Ausführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung des BRK sowie die Richtlinien zur Ausbildung und Berufung der JRK-Instruktoren.
6. Für bestimmte Aufgaben kann er Arbeitsgruppen oder Projektgruppen einsetzen. Die Leiter und Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen werden vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landesausschusses berufen. Die Amtszeit der Leiter und Mitglieder der Arbeitsgruppen endet spätestens ein Jahr nach den Neuwahlen des Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.
7. Wichtige Beschlüsse kann er durch JRK-Rundbriefe bekannt geben. Diese haben verbindlichen Charakter für alle Gliederungen.
8. Er kann die Einberufung eines Bezirksausschusses verlangen, wenn es das Interesse des JRK erfordert.
9. Er entscheidet über Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern in seinem Zuständigkeitsbereich.
10. Er wählt zwei Delegierte des Jugendverbands für die Vollversammlung des Bayerischen Jugendrings.
11. Er schlägt dem Landesvorstand einen Beisitzer und dessen Stellvertreter für das Landesschiedsgericht zur Wahl vor.

12. Er bestimmt die Vertreter des JRK in allen Gremien, soweit nicht die Kreisausschüsse und Bezirksausschüsse regional zuständig sind.
13. Er setzt kommissarisch bis zur nächsten JRK-Landesversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes ein, wenn diese Position nicht besetzt ist.
14. Der Landesausschuss kann Anträge an die JRK-Landesversammlung stellen.

§ 30 JRK-Landesleitung

(1)
Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des BJRK und seinen Stellvertretern. Der Geschäftsführer des BJRK gehört ihr mit beratender Stimme an.

(2)
Aufgaben

Sie unterstützt den Vorsitzenden des BJRK bei der Durchführung seiner Aufgaben.

§ 31 Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes

(1)
Der Vorsitzende vertritt das Bayerische Jugendrotkreuz in allen Belangen im Einvernehmen mit der Mehrheit der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses.

(2)
Er ist gemeinsam mit einem von ihm benannten stv. Vorsitzenden Mitglied im BRK-Landesvorstand. Sie informieren den Landesausschuss über die Ergebnisse der Sitzungen des BRK-Landesvorstandes.
Ständige Vertreter und Abwesenheitsvertreter im BRK-Landesvorstand im Sinne der BRK-Satzung können vom JRK-Landesausschuss benannt werden.

(3)
Er ist an die Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden.

(4)
Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gliederungen des JRK und kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Jugendrotkreuzes teilnehmen.

(5)
Er erstellt in enger Abstimmung mit dem Geschäftsführer die Haushaltsanforderungen für das Bayerische Jugendrotkreuz und informiert hierüber den JRK-Landesausschuss.

(6)
Er beruft mindestens drei Landesausschusssitzungen im Jahr ein; außerdem wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des JRK-Landesausschusses beantragt wird.

(7)
Er lädt mindestens einmal im Jahr zu einer JRK-Landesversammlung ein und leitet diese.

(8)
Er kann, wenn in einem Bezirksverband keine gültige Wahl eines Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu Stande kommt, bis zum Zustandekommen einer solchen einen Vorsitzenden des Bezirksausschusses kommissarisch einsetzen.

(9)

Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(10)

Er lädt mind. einmal jährlich zu einem „RTG-J“ ein und berichtet über die Ergebnisse im JRK-Landesausschuss. Näheres s. §35.

§ 32 Stellvertretender Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes

(1)

Er unterstützt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten und vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten. Gibt es zwei Stellvertreter, entscheidet der Vorsitzende des Bayerischen Jugendrotkreuzes, welcher Stellvertreter ihn vertritt.

(2)

Er muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 33 Schirmherr des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Die JRK-Landesversammlung hat die Möglichkeit, auf Antrag des Landesausschusses einen Schirmherrn für das BJRK zu berufen. Die Schirmherrschaft wird für die Dauer einer Wahlperiode vergeben.

§ 34 Geschäftsführer des Bayerischen Jugendrotkreuzes

(1)

In der BRK-Landesgeschäftsstelle wird ein Geschäftsführer für die Bearbeitung der das Bayerische Jugendrotkreuz betreffenden Angelegenheiten und die Umsetzung der Beschlüsse des JRK-Landesausschusses und der JRK-Landesversammlung im Einvernehmen mit der Mehrheit des JRK-Landesausschusses bestellt.

(2)

Er führt die Geschäfte des Bayerischen Jugendrotkreuzes.

(3)

Bei der Durchführung seiner Aufgaben sorgt er für die richtige Einordnung und Darstellung der Arbeit des Bayerischen Jugendrotkreuzes auf Landesverbandsebene; er ist an die Beschlüsse der JRK-Landesversammlung und des JRK-Landesausschusses gebunden.

(4)

Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen des JRK teilnehmen.

§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend

(1)

Zum RTG-J wird mind. einmal jährlich durch den/die Vorsitzenden der Ausschüsse eingeladen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist immer gegeben. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Unterstützt werden die Vorsitzenden bei Planung, Durchführung und Nachbereitung durch die hauptberufliche Kraft für Ehrenamt/Jugendrotkreuz der jeweiligen Ebene.

(2)

Wird durch einen Vertreter einer Gemeinschaft der Bedarf zu einem RTG-J angemeldet, hat der Vorsitzende des Ausschusses zeitnah die Einladung auszusprechen.

(3)

Der RTG-J hat folgende Aufgaben:

- Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem und im Bayerischen Roten Kreuz sowie Sensibilisierung des BRK und seiner Gremien für Themen der Jugendverbandsarbeit
- Anlassbezogener Austausch
- Vorschlag für die Delegierten in die Vollversammlungen der Jugendringe, die den Gesamtverband kinder- und jugendpolitisch vertreten, an den jeweiligen Ausschuss, der formal wählt
- Beratung zu jugendpolitischen Initiativen des BJR
- Vorbereitung der Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand der jeweiligen Ebene
- Planung gemeinsamer Aktionen, Entwicklung von Aktivitäten

(4)

Dem RTG-J gehören an:

- Pro Gemeinschaft ein Vertreter; im Idealfall die politisch legitimierte Person
- Die für Ehrenamt/Jugendrotkreuz zuständige hauptberufliche Person als beratendes Mitglied
- Der RTG-J kann, auch per Geschäftsordnung, weitere beratende Mitglieder hinzuberufen. Die Benennung erfolgt längstens für den Zeitraum der Amtszeit des entsprechenden Ausschusses.

(5)

Der Vorsitzende des JRK-Ausschusses berichtet im Ausschuss über die Ergebnisse des RTG-J.

IV. Finanzierung

§ 36 Finanzierung

(1)

Die Finanzierung des JRK erfolgt aus allgemeinen Mitteln des BRK der jeweiligen Verbandsstufe und aus Zuschüssen.

(2)

Die Erfüllung der finanziellen Bedürfnisse ist im Rahmen des jeweiligen Haushalts sicherzustellen.

(3)

Alle Einnahmen und Ausgaben bei Aktionen, Veranstaltungen und Spenden sind bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Verbandsstufe zu vereinnahmen und dürfen nicht auf die Etatmittel des Bayerischen Jugendrotkreuzes angerechnet werden.

(4)

Das JRK beteiligt sich an der allgemeinen Mittelbeschaffung des Kreisverbandes unter Berücksichtigung des Lebensalters seiner Mitglieder.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 37 Wahlen und Abstimmungen

(1)

Bei sämtlichen Wahlen und Berufungen innerhalb des JRK sollen Frauen und Männer in gleicher Weise berücksichtigt werden.

(2)

Die jeweiligen Bestimmungen der BRK-Satzung und der BRK-Wahlordnung gelten für sämtliche Wahlen mit nachstehenden Ausnahmen:

1. Für die Wahl der Gruppenleiter, der stellvertretenden Gruppenleiter, der Örtlichen JRK-Leiter und der stellv. Örtlichen JRK-Leiter wird die Wahl jeweils vom LdJA mindestens 14 Tage vor dem Wahltag durch Aushang im Gruppenraum ausgeschrieben. Wahlvorschläge können schriftlich eingereicht oder mündlich bei der Wahlversammlung gemacht werden. Der LdJA ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit der Mehrheit des Kreis Ausschusses jeweils geeigneten Mitgliedern übertragen. Ein Wahlvorbereitungsausschuss ist nicht erforderlich.
2. Die Mitglieder der Gruppe wählen die Gruppenleitung.
3. Die Wahl zum Gruppenleiter, stellvertretenden Gruppenleiter oder Mitglied des Kreis Ausschusses bedarf bei nicht volljährigen Mitgliedern der nachträglichen schriftlichen Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Erfolgt diese nicht, ist die entsprechende Wahl nach der Konstituierung des neugewählten Kreis Ausschusses neu auszu schreiben. Die hiervon Betroffenen haben in der JRK-Kreisversammlung kein Wahlrecht.
4. Für die Wahl der Delegierten für den Jugendring muss kein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet werden und die Wahl muss nicht ausgeschrieben werden.
5. Für die Wahl der Delegierten zur JRK-Landesversammlung muss kein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet werden. Anstelle einer Ausschreibung genügt eine Ankündigung der Wahl mit der Einladung zur Versammlung.
6. Personalwahlen im Bayerischen Jugendrotkreuz finden geheim statt.

(3)

Ist eine Person bereits durch Amt oder durch ein Gremium ordentlich bestellte Delegierte für die Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes, die Landesversammlung des Bayerischen Jugendrotkreuzes oder die Bundeskonferenz des Deutschen Jugendrotkreuzes, kann sie nicht an anderer Stelle für eine Delegation kandidieren, da sie bereits festes Mitglied des Gremiums ist und nur ein Stimmrecht wahrnehmen kann. Ersatzdelegierte sind von dieser Regelung ausgenommen.

(4)

Für die Wahl des LdJA, der stellvertretenden LdJA und die zu wählenden Mitglieder des Kreis Ausschusses ist vom Kreis Ausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß der BRK-Wahlordnung zu bilden. Wenn ein Gruppenleiter in mehreren Gruppen aktiv ist, kann er sich entscheiden, für welche Gruppe er wählt. Bei den anderen Gruppen ist er verhindert und somit übernimmt der Stellvertretende die Wahlstimme. Dies gilt auch für die Wahl der Örtlichen Leiter und seiner bis zu zwei Stellvertreter.

(5)

Für die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirks Ausschusses

und der Mitglieder des Bezirksausschusses ist vom Bezirksausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß der BRK-Wahlordnung zu bilden.

(6)
Für die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes ist vom Landesausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß der BRK-Wahlordnung zu bilden.

(7)
Bei Wahlen muss eine Kandidaten-Befragung möglich sein. An der Kandidaten-Befragung dürfen sich nur wahlberechtigte Mitglieder des BJRK beteiligen. Eine Kandidaten-Befragung kann grundsätzlich stattfinden. Die Kandidaten-Befragung kann bei jedem Wahlgang durchgeführt werden.

(8)
Bei Wahlen muss eine Personaldebatte möglich sein. An der Personaldebatte dürfen sich nur wahlberechtigte Mitglieder des BJRK beteiligen. Bei der Personaldebatte haben alle nicht wahlberechtigten Anwesenden, inklusive des/der Kandidaten, den Sitzungssaal zu verlassen. Die Personaldebatte muss von einem wahlberechtigten Mitglied beantragt werden. Sobald dies erfolgt, ist sie durchzuführen. Die Personaldebatte kann bei jedem Wahlgang durchgeführt werden.

§ 38 Abwahl

(1)
Die Gliederungen des JRK haben das Recht, beim Vorsitzenden des jeweils übergeordneten Ausschusses einen Antrag auf Abwahl der von ihnen gewählten Leitungskräfte zu stellen.

(2)
Gleiches gilt entsprechend für berufene Mitglieder von Gremien.

(3)
Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Gliederung gestellt werden.

(4)
Unter Beachtung der Grundsätze des § 37 der JRK-Ordnung lädt der Vorsitzende des jeweils übergeordneten Ausschusses die Antrag stellende Gliederung zur Versammlung ein und leitet diese.

(5)
Die Abwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

(6)
Kommt eine Abwahl zu Stande, regelt der Vorsitzende des jeweils übergeordneten Ausschusses die kommissarische Vertretung und leitet die Neuwahl ein.

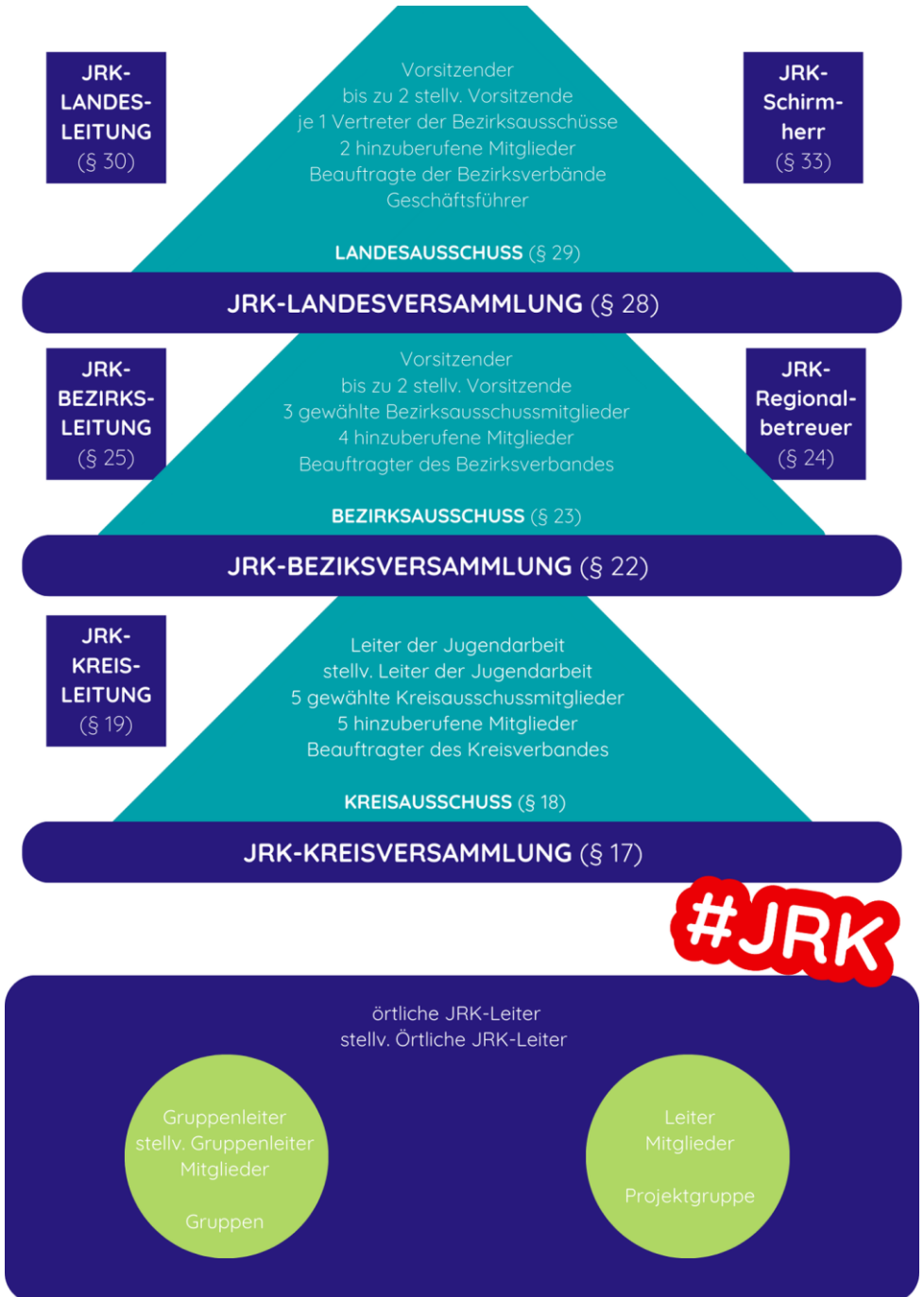
§ 39 Geschäftsordnung

Ausschüsse und Versammlungen im Bayerischen Jugendrotkreuz können sich Geschäftsordnungen geben. Diese müssen durch die jeweilige Versammlung oder den jeweiligen Ausschuss beschlossen werden.

§ 40 Inkrafttreten

Die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz wurde am 21. September 2025 von der JRK-Landesversammlung beschlossen und vom Landesvorstand des BRK erlassen. Sie tritt am 09. Februar 2026 in Kraft.

Schematischer Aufbau des Bayerischen Jugendrotkreuzes



Rundschreiben Nr. 25/00 – Mitgliedschaft junger Menschen im BRK

Bayerisches Rotes Kreuz
- Präsidium -

München, den 12.04.2000
JRK/Tf

An alle
Bezirks- und Kreisverbände
des Bayerischen Roten Kreuzes
- je gesondert -

- Rundschreiben Nr.25 /00 –

Mitgliedschaft junger Menschen im BRK

Der Landesvorstand des BRK hat in seiner Sitzung vom 14. Februar 2000 seinen Beschluss zur Thematik „Mitgliedschaft junger Menschen im BRK“ vom 18. November 1996 in modifizierter Form erneut verabschiedet. Diesen geben wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis:

*„Im Interesse einer Verbreiterung der Jugendbasis im Bayerischen Roten Kreuz und mit dem Ziel verstärkt Nachwuchs für die einzelnen Gemeinschaften zu erhalten beschließt der Landesvorstand, dass in den Gemeinschaften **Kinder und Jugendliche als Mitglieder** aufgenommen werden können. Im einzelnen wird das dazu notwendige Verfahren in den Ordnungen der Gemeinschaften geregelt, die entsprechend anzupassen und dann vom Landesvorstand nach § 45 Abs. 3 der BRK Satzung zu erlassen sind. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:*

1. Alle Mitglieder des BRK im Alter **bis 27 Jahren** gehören dem **Jugendverband JRK** an.
2. Die Jungmitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht erfüllen dabei ihre Rotkreuzpflichten und –aufgaben in ihrer jeweiligen Gemeinschaft und üben dort auch ihre Rotkreuzrechte aus; sie unterliegen nicht den Weisungen der Führungskräfte des Jugendrotkreuzes.
3. Unbeschadet davon vertritt das Jugendrotkreuz die Interessen aller Mitglieder **bis 27 Jahren** im BRK, insbesondere auch im und gegenüber dem Jugendring. Es hat dabei die Interessen der Jungmitglieder der Bereitschaften und der Wasserwacht entsprechend und im pflichtgemäßen Ermessen wahrzunehmen. In einem Konfliktfall entscheidet eine Schlichtungsstelle beim Landesverband, in der neben dem Jugendrotkreuz auch die Jugendgruppen der anderen Gemeinschaften paritätisch vertreten sind. Die Schiedsstelle setzt sich aus je zwei Mitgliedern aus dem Bereich der Jugendvertreter der Wasserwacht und der Bereitschaften und des Jugendrotkreuzes zusammen. Die Mitglieder werden von den Jugendvertretungen der jeweiligen Gemeinschaft gewählt. Die Mitglieder selbst wählen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit einen neutralen Vorsitzenden. Kommt dieses Votum nicht zustande, wird der Vorsitzende vom Präsidenten des BRK bestimmt.

Unabhängig davon wird zwischen den Kinder- und Jugendgruppen der Gemeinschaften ein Arbeitskreis gebildet, der neben der Aufgabe der Information und Transparenz der Jugendarbeit gemeinschaftsübergreifende Aktivitäten dieser Arbeit, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen der Jugendbildung und der Mitarbeiterbildung bespricht und vorbereitet.“

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Götzel
Landesgeschäftsführer

Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

In der Fassung der JRK-Bundeskonferenz 2016

1. Das JRK ist im Rahmen der Grundsätze der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung aktiv: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Das JRK versteht sich als ein inklusiver Jugendverband und fördert den Abbau von Barrieren und Diskriminierung.
4. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
5. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für alle Kinder und Jugendliche.
6. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
7. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
8. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
9. Wir ermöglichen allen Kindern und Jugendlichen in alter- und bedarfsgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
10. Die Vielfaltigkeit der Kinder und Jugendlichen findet in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
11. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
12. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
13. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
14. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
15. Offene Kommunikation, wertschätzende Reflexion, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
16. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

Wesen und Ziele des Deutschen Jugendrotkreuzes:

Aus der JRK-Ordnung, verabschiedet 2020 durch die JRK-Bundeskonferenz

1. Das JRK ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK. Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.
3. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.
4. Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.
5. Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:
 - soziales Engagement
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - politische und gesellschaftliche Mitverantwortung.
6. Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK
 - mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
 - mit Verbänden und Initiativen
 - mit anderen Trägern der Jugendhilfe
7. Das JRK pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

Mindeststandards der Jugendrotkreuzarbeit:

Beschlossen durch das DRK-Präsidium 2014

1. Das JRK arbeitet nach eigener Ordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der DRK-Satzung ist.
2. Das JRK ist eine Gemeinschaft mit selbst gewählter Leitung auf allen Verbandsebenen. Daraus folgt, dass ihre Leitungen keiner weiteren Bestätigung bedürfen.
3. Das JRK ist mit einem/-r selbst gewählten Vertreter/-in mit Sitz und Stimme geborene Mitglied im jeweiligen Präsidium bzw. jeweiligen obersten Leitungsgremium.
4. Das JRK ist eine selbständige und abgeschlossene Organisationseinheit gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz. Eine selbständige und abgeschlossene Organisationseinheit besteht auch in den Landesgeschäftsstellen. Der Landesreferent/die Landesreferentin hat unmittelbaren Zugang zur Landesgeschäftsführung. Dies gilt auch für die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kreisverbänden.
5. Das JRK ist zuständig für die alleinige Vertretung der Jugendverbandsarbeit des DRK in den jugendpolitischen Gremien (z. B. Jugendhilfeausschüsse und Jugendringe).
6. Dem JRK wird die Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Jugendverbandsarbeit, zur Entlastung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitglieder und der Erfüllung des Erziehungsauftrages des Jugendrotkreuzes innerhalb eines jeden Landesverbandes gewährleistet. Bei der Einstellung der hauptamtlichen Leitungskraft wird die ehrenamtliche Leitung beteiligt.
7. Das JRK legt die Inhalte der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder fest. Es organisiert und führt die Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder selbständig durch.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben werden dem JRK die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Dies geschieht durch die entsprechenden Ebenen per Haushaltsplan. Diese Mittel werden mit eigenen Kostenstellen und Kostenstellenverantwortung durch das JRK bewirtschaftet.

Herausgegeben von
Bayerisches Jugendrotkreuz
Bauernfeindstraße 17
80939 München

Kontakt

Mail: info@jrk-bayern.de

Tel.: 089 9241-1342